

hatte: das Hervorheben der Moral in der Politik. Damit wohl sollte der Gegensatz zu der oft schillernden Politik des Bundeskanzlers herausgearbeitet werden, für die Taus ein durchaus glaubwürdiger Zeuge ist. Genau diese Hauptstoßrichtung der ÖVP-Offensive scheiterte Anfang September, als durch eine an sich nebensächliche, aber sehr beschämende Bestechungsaffäre eines ÖVP-Abgeordneten gegenüber einem Journalisten die Argumentation auf dieser Ebene ad absurdum geführt wurde.

Damit verlagerte sich der Wahlkampf in seiner letzten Phase noch stärker auf ein reines Persönlichkeitsduell, in dem der „Neuling“ Taus von vornherein unterlegen sein mußte. Trotzdem zeigen Ergebnisse der Meinungsforschung, daß Taus in den wenigen Wochen seiner Tätigkeit wesentlich aufholen konnte, vor allem bei jüngeren Wählergruppen, doch war die Zeit zu kurz, um diese Ansätze noch zu nützen.

Vorläufige Zurückhaltung der Kirche

Strengste Zurückhaltung während der gesamten Wahlkampagne übte die katholische Kirche. Nachdem die SPÖ im Vorjahr das Gesetz über die Fristenlösung mit einem knappen Stimmenüberhang im Nationalrat durchgesetzt hatte, waren im katholischen Raum recht vehement Stimmen laut geworden, die eine dezidierte Stellungnahme der österreichischen Bischöfe vor den nächsten Wahlen forderten. Gleichzeitig lief das breit angelegte Volksbegehren zum Schutz des Lebens an, das vor allem von katholischen Laien der „Aktion Leben“ getragen ist. In der ersten Phase dieses Volksbegehrens konnten mittlerweile 764 000 amtlich beglaubigte Unterschriften zusammengebracht werden.

Entgegen allen Befürwortern eines schärferen Kurses gegenüber der SPÖ setzten sich schon im Frühjahr jene

Kreise innerhalb der Kirche durch, die von einem Eingreifen der Bischöfe in den Wahlkampf abrieten und für eine Verlegung des Hauptverfahrens des Volksbegehrens auf die Zeit nach der Nationalratswahl plädierten, um mit der Frage der Abtreibung nicht direkt in die Wahlauseinandersetzung hineinzugeraten. Dieser Kurs, der von engagierten katholischen Kräften, die der ÖVP nahe stehen, intern heftig kritisiert wurde, ist während des ganzen Wahlkampfes ziemlich lückenlos eingehalten worden. So spielte die Fristenlösung im Wahlkampf nach außen hin so gut wie keine Rolle, wenn auch kein Zweifel bestehen kann, daß dieses Problem für nicht wenige Katholiken bei der Stimmabgabe eine ernste Gewissensfrage darstellte.

Der Wahlausgang scheint jedoch zu bestätigen, daß es richtig war, diese Wahl nicht zu einer „Volksabstimmung über die Fristenlösung“ umzufunktionieren. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten spielen eben bei einem Wahlausgang auf nationaler Ebene sehr viele verschiedene, vor allem wirtschaftspolitische Motive, eine gewichtige Rolle, so daß es höchst zweischneidig ist, die Wahlentscheidung auf einen einzigen — wenn auch sehr wichtigen — Punkt zuzuspitzen.

Mittlerweile wurde das Hauptverfahren des Volksbegehrens zum Schutz des Lebens auf die letzte Novemberwoche festgesetzt. Optimisten der „Aktion Leben“ erwarten weitere 250 000 Unterschriften, so daß dem Parlament nach Abschluß des Volksbegehrens insgesamt etwa eine Million Unterschriften vorgelegt werden können. Da die SPÖ neuerlich die absolute Mehrheit im Nationalrat innehat, ist allerdings kaum zu erwarten, daß den Wünschen des Volksbegehrens stattgegeben wird. So ist damit zu rechnen, daß die Beziehungen zwischen Kirche und SPÖ in Österreich noch weiter einfrieren, was den Prozeß der ideologischen Polarisierung in der Zukunft zusätzlich verschärfen könnte.

Fritz Csoklich

Diskussion und Kontroverse

Die neuerliche Auseinandersetzung um das Abtreibungsstrafrecht in der Bundesrepublik

Ende September haben die Koalitionsfraktionen einen neuen Entwurf zur Reform des § 218 StGB eingebracht, der Anfang November in erster Lesung behandelt wird. Ein neuer Gesetzentwurf war notwendig geworden, nachdem die ursprünglich von der SPD und F.D.P. mit knapper Mehrheit durchgesetzte sog. Fristenregelung (vgl.

HK, Juli 1975, 329 ff.) vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 25. Februar 1975 verworfen und eine provisorische Regelung bis zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes in Kraft gesetzt worden war (vgl. HK, April 1975, 171 ff.). Auch dieser Entwurf ist teilweise auf heftige Kritik gestoßen. Eindeutig abgelehnt wird er von

Sprechern der katholischen Kirche. Das Kommissariat der katholischen Bischöfe in Bonn sprach (vgl. KNA, 8. 10. 75) sogar von einem Etikettenschwindel. Der Entwurf werde weder dem Schutz des Lebens noch den Forderungen des Verfassungsgerichts gerecht. „Es wäre“, so das Kommissariat wörtlich, „für das Rechtsbewußtsein unseres Volkes und für das Ansehen unserer parlamentarischen Demokratie unerträglich, wenn das Bundesverfassungsgericht in dieser für Staat und Gesellschaft so bedeutsamen Frage ein zweites Mal ein vom Deutschen Bundestag verabschiedetes Gesetz für verfassungswidrig erklären müßte.“ Auch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken sieht im Entwurf einen „grundlegenden Widerspruch“ zum Urteil des BVerfG, das für die gesamte Dauer der Schwangerschaft dem ungeborenen Leben den Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter einräume. Der Rat der EKD (vgl. epd, 29. 9. 75) reagierte zwar insgesamt vorsichtiger, stellte aber auch seinerseits die Frage, „ob nicht auf diese Weise der verfassungskonforme Ansatz einer Indikationenregelung durch ein mangelhaftes Verfahren wieder zurückgenommen wird“. Die deutsche Ärzteschaft reagierte uneinheitlich. Ein Sprecher des Hartmannbundes begrüßte den Entwurf unmittelbar nach Bekanntwerden als einen begehren Weg, später wurden

aber auch aus der Ärzteschaft sowohl zur Gestaltung der Indikationen wie zum Feststellungsverfahren Bedenken geäußert. Die parlamentarische Opposition bezog bei unterschiedlicher Akzentuierung ihre Bedenken vor allem auf drei Punkte — auf die generelle Straffreiheit der Frau, auf die Ausgestaltung speziell der „Notlageindikation“, auf die Feststellungs- und Beratungsverfahren. Sie hat zunächst mit der Vorlage eines eigenen Entwurfs gezögert, hat diesen aber nach einem zweiten Gespräch mit Vertretern der Koalitionsfraktionen, das keine Kompromißbereitschaft seitens der Koalition erkennen ließ, eingebracht. Obwohl die beiden Entwürfe sich in der Substanz sehr nahe kommen, ist ein Kompromiß zwischen dem Koalitions- und dem Oppositionsentwurf, der das Feststellungsverfahren exakter regeln und die soziale Indikation in die medizinische einbinden will, noch nicht zu erkennen. — Um unseren Lesern eine genaue Orientierung zu ermöglichen, veröffentlichen wir zunächst den Wortlaut des Entwurfs der Koalitionsfraktionen. In einem anschließenden Beitrag zieht Rechtsanwalt Benno Erhard MdB einen Vergleich zwischen den zentralen Forderungen des BVerfG und dem neuerlichen Koalitionsentwurf. Erhard hat seine Fraktion seinerzeit beim Verfahren vor dem BVerfG als Anwalt vertreten.

Indikationenentwurf der Koalitionsfraktionen

Der Wortlaut des fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden das Wort „ermächtigen“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218 c“ durch die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 218 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis“ gestrichen;
- b) dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Schwangere ist straffrei, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.“

3. § 218 a wird aufgehoben.

4. Die bisherigen §§ 218 b und 218 c werden §§ 218 a und 218 b und erhalten folgende Fassung:

§ 218 a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn er unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn nach ärztlicher Erkenntnis

1. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren, schwerwiegenden Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht,

3. der Abbruch der Schwangerschaft sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Notlage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 dürfen seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sein.

§ 218b

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater (Absatz 2) gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und

2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Berater im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes anerkannte Beratungsstelle,

2. ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt und

a) einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) angehört oder

b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes als Berater anerkannt ist oder

c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nr. 1) oder einer Sozialbehörde oder auf andere Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen (Absatz 1 Nr. 1) unterrichtet hat.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

5. § 219 erhält folgende Fassung:

§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne Feststellung

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ein Arzt, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, schriftlich festgestellt hat, ob die Voraussetzungen des § 218a vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu

einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

6. In § 219a Abs. 2 werden das Wort „ermächtigte“ durch das Wort „anerkannte“, die Angabe „(§ 218c)“ durch die Angabe „(§ 218b Abs. 2 Nr. 1)“ und die Angabe „der §§ 218a und 218b“ durch die Angabe des „§ 218a“ ersetzt.

7. Nach § 219b wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 219c

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3a werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218a“ durch die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „ermächtigten“ durch das Wort „anerkannten“ und die Angabe „§ 218c“ durch die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt und die Worte „oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der §§ 218a und 218b“ durch die Angabe „des § 218a“ ersetzt;

b) in Satz 2 wird in Nr. 5 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt, der Nr. 6 das Wort „sowie“ angefügt und folgende Nr. 7 eingefügt:

7. gegebenenfalls den fremden Staat, in dem die Schwangere ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 4

Noch nicht vollstreckbare Strafen; Beendigung von Strafverfahren

Die Artikel 9 und 10 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) sind entsprechend anzuwenden, soweit eine Tat nach dem vorliegenden Gesetz nicht mehr strafbar ist.

Hierbei tritt an die Stelle der Angabe „(§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“ in Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 die Angabe „(§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches)“.

Artikel 5 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Drit-

ten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Fristenregelung durch die Hintertür

Eine Stellungnahme von Benno Erhard MdB

Die Koalitionsparteien SPD/F.D.P. mußten sich vom Bundesverfassungsgericht (BVG) sagen lassen, daß ihre Vorstellungen über die strafrechtlichen Neuregelungen der Abtreibung verfassungswidrig sind (Fristenregelung). Damit war und ist der Gesetzgeber wieder gefordert. Trotz der Bemühungen, eine Regelung dieses Problems auf breiter parlamentarischer Basis zu finden, unterbreiteten die Koalitionsfraktionen der Öffentlichkeit einen Gesetzentwurf, ohne zuvor mit der CDU/CSU auch nur das angebotene Gespräch gesucht zu haben.

An der Entscheidung des BVG zu messen

Jeder Entwurf muß an den Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemessen werden, um feststellen zu können, ob er mit diesen vereinbar ist. Das im Mutterleib sich entwickelnde menschliche Leben steht unter dem Schutz der Verfassung. Das Bundesverfassungsgericht stützt seine Auffassung nicht nur auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1, sondern auch auf den unveränderbaren Grundsatz des Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar und alle staatliche Gewalt verpflichtet ist, sie zu achten und zu schützen. Kommt der vorgelegte Entwurf dieser im Grundgesetz verankerten Schutzpflicht hinreichend nach?

1. Nach § 218 Satz 2 (E = Entwurf) wird die Schwangere straffrei erklärt, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Auf den ersten Blick könnte man den Eindruck gewinnen, als sei hier eine Regelung gefunden, die geeignet erscheint, der Illegalität der Abtreibung entgegenzuwirken und die Schwangere zu veranlassen, nicht mehr den sogenannten Engelmacher aufzusuchen. Dieser Tendenz entspricht auch die Vorschrift des § 219, nach der derjenige mit Strafe bedroht wird, der ohne schriftliche Feststellung einer Indikation durch einen Arzt die Schwangerschaft abbricht. Ebenfalls weist in diese Richtung der § 218 b (E), wonach derjenige mit

Strafe bedroht wird, der die Schwangerschaft abbricht, ohne daß mindestens 3 Tage zuvor eine Beratung der Schwangeren stattgefunden hat.

Bei näherem Hinsehen ergeben sich aber *erhebliche Bedenken*, ob diese Vorschriften tatsächlich Lebensschutz gewährleisten. Die Schwangere wird praktisch für jeden Fall des Schwangerschaftsabbruches von Strafdrohung freigestellt, wenn nur der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wurde. Ob und wie die Beratung nach § 218 b erfolgt, vor allem ob diese eindeutig darauf abzielen muß, das werdende Leben zu schützen und die Schwangerschaft zu erhalten, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung. Sie ist weitestgehend dem § 218 c des Fristenmodells nachgebildet und unterscheidet sich nur durch zwei Kriterien von der vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Vorschrift, nämlich dadurch, daß der Eingriff frühestens drei Tage nach der Beratung vorgenommen werden darf, und daß die Schwangere über die zur Verfügung stehenden Hilfen zu „*unterrichten*“ war, während sie jetzt darüber beraten werden muß.

Es ist anzuerkennen, daß den besonders hervorgehobenen Einwendungen des Bundesverfassungsgerichts über die Unzulänglichkeit der Vorschriften über die sogenannte *Beratung* im Fristenmodell in gewissem Umfang Rechnung getragen werden soll. So darf der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, nicht der Berater sein, und es darf nicht jeder beliebige Arzt sein, sondern er muß als Berater anerkannt sein oder einer anerkannten Beratungsstelle angehören. Das Bundesverfassungsgericht hat aber seine Kritik an diesen Vorschriften wesentlich weiter gefaßt und sie vor allem unter den Gesichtspunkt wirksamen Lebensschutzes für das ungeborene Leben gestellt. Es hat darauf verwiesen, daß diese Beratungsvorschriften weitgehend auf den Alternativentwurf der 16 Strafrechtler zurückzuführen sind, daß aber im Alternativentwurf die Beratung und die Beratungsstellen selbst die Möglichkeit haben sollten, finanzielle, soziale und familiäre Hilfe zu leisten. Sie sollten der Schwangeren

seelische Betreuung gewähren und intensiv auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinwirken. Der nun vorgelegte Entwurf enthält sich — wie auch das Fristenmodell — jeder Art in diese Richtung weisender Vorschriften.

Wenn nun die Schwangere beim Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt generell von jeder Strafdrohung freigestellt wird, die Beratungsvorschriften nicht hinreichend eine Beratung zur Fortsetzung der Schwangerschaft fordern und der beratende Arzt nur einer Beratungsstelle anzugehören braucht, dann ist in den Problemfällen die Wirksamkeit der Beratung schon im Ansatz nicht mehr gewährleistet. Die Beratung soll doch wohl den Sinn haben, die Schwangere zur Austragung der Schwangerschaft zu bewegen.

„Auf eine solche Einflußnahme kommt es jedenfalls entscheidend an, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll“ (S. 83 des Urteils des BVG).

Gleichsam durch die Hintertür wird durch den vorgelegten Entwurf mindestens insoweit ein Zustand hergestellt, den das Bundesverfassungsgericht gerade für nicht zulässig gehalten hat. Diese Regelung kommt dem Fristenmodell außerordentlich nah. Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß der Staat das sich entwickelnde Leben auch gegenüber der Mutter in Schutz zu nehmen hat, wird nicht Rechnung getragen.

Es fehlt die Verdeutlichung der Schwere des Konflikts

2. § 218 a (E) definiert die *Indikationen*. Es wird der Versuch unternommen, den Vorstellungen des Deutschen Ärztetages vom Dezember 1973 zu entsprechen. Die Begriffsbestimmung der medizinischen Indikation beruht offenbar auf dem Gesundheitsbegriff, den die Weltgesundheitsorganisation definiert hat. Dies geht sehr weit, kann aber nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Bei der Definition der anderen Indikationen weicht der Entwurf aber von den Vorstellungen des Deutschen Ärztetages deutlich ab. Der eigentlich medizinisch erkennbare Tatbestand, nämlich die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren, wird kraft Gesetzes ersetzt für den Fall der eugenischen oder kindlichen Indikation und für den Fall der kriminologischen Indikation. Insoweit könnte man in Anbetracht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Bedenken erheben. Höchst problematisch aber ist der Umstand, daß auch die soziale oder Notlagenindikation kraft Gesetzes die schwere Beeinträchtigung der Schwangeren unterstellt. Es darf als bekannt angesehen werden, daß das Bundesverfassungsgericht eine soziale Indikation oder allgemeine Notlagenindikation für zulässig hält:

„Denn die allgemeine soziale Lage der Schwangeren und ihrer Familie kann Konflikte von solcher Schwere erzeugen, daß von der Schwangeren über ein bestimmtes Maß hinaus Opfer zugunsten des ungeborenen Lebens mit den Mitteln des Strafrechts nicht erzwungen werden können. Bei der Regelung dieses Indikationsfalles muß der Gesetzgeber den straffreien Tatbestand so umschreiben, daß die Schwere des hier vorauszusetzenden sozialen Konflikts deutlich erkennbar wird und — unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit betrachtet — die Kongruenz dieser Indikation mit den anderen Indikationsfällen gewahrt bleibt“ (S. 68 des Urteils).

Von einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Schwangerschaft für die Schwangere wird aber im § 218 a Abs. 2 Ziffer 3 (E) nichts gesagt. Die Verdeutlichung der Schwere des Konflikts für die Schwangere ist unterlassen. Die Verbindung zur medizinischen Indikation wird scheinbar hergestellt durch die Worte

„Wenn nach ärztlicher Erkenntnis ... die Gefahr einer Notlage“

besteht. Für diese Indikation verlangt das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber,

„daß er Beratung und Hilfe anbietet mit dem Ziel, die Schwangere an die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Ungeborenen zu mahnen, sie zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und sie — vor allem in Fällen sozialer Not — durch praktische Hilfsmaßnahmen zu unterstützen“ (S. 68 des Urteils).

Wie bereits vorher ausgeführt, schweigt sich der Entwurf insoweit völlig aus. Durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz ist der Schwangerschaftsabbruch zudem krankenkassenerstattungspflichtig. Es kann folglich nicht angenommen werden, daß ein effektiver Lebensschutz noch gegeben ist.

Das Feststellungsverfahren führt zu Mißbrauch

3. Wenn schon die Ausgestaltung der Indikationen, vornehmlich der Notlagenindikation, bedenklich ist, so könnte dies gegebenenfalls hingenommen werden, wenn die *Feststellung* über das Vorliegen der bezeichneten Gefahr für die Schwangere hinreichend objektiv erfolgen müßte.

Im Gesetz über die Fristenregelung waren für die Fälle der medizinischen und eugenischen Indikation durchaus brauchbare Vorschriften enthalten, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Ablauf der Dreimonatsfrist vorgenommen werden sollte. § 219 bestimmt, „daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen ... vorliegen“. Hier war eine *Begutachtung* durch eine zuständige Stelle gemeint. Dies folgt schon aus der Überschrift des § 219:

„Abbruch der Schwangerschaft ohne *Begutachtung*“.

Es ergibt sich aber auch aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO, der insoweit lautet:

„Mitglieder . . . einer zur *Begutachtung nach § 219* des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle . . .“

Die Feststellung der Indikation war und ist also von einer ermächtigten Stelle durch *Begutachtung* vorzunehmen. Die Gutachter-Stellen haben unter der Geltung des alten Rechts und auch seit dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts durchaus befriedigend gearbeitet. In Abweichung von diesen Regeln und Erfahrungen soll nach dem Koalitionsentwurf *jeder Arzt* die Feststellung treffen können (dürfen), ob die Indikationsvoraussetzungen vorliegen. Konkrete Fachkenntnis des Arztes wird nicht gefordert. Mit der Zulassung als Arzt ist die Befugnis zur Feststellung der Indikation also gegeben. Gutachter-Stellen sind nicht mehr erforderlich.

Hier wird ganz offensichtlich darauf verzichtet, auch nur den gesetzgeberischen Versuch zu unternehmen, dem Mißbrauch Schranken zu setzen. Selbst die für die betroffene Frau erhöhte Gefahr jeden Eingriffs bei fortgeschrittener Schwangerschaft (etwa ab 13. Woche) — bei der eugenischen Indikation — wird nicht mehr gesehen oder berücksichtigt, obwohl bekannt ist, wie schwierig meist das Vorliegen einer nicht behebbaren, schwerwiegenden Schädigung des Gesundheitszustandes, an dem das Kind nach der Geburt leiden würde, feststellbar ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich deutlich mit den Umständen befaßt, die das Feststellen der Indikationen erfordert. Es hatte dazu Anlaß bei der Prüfung, ob die Beratungsvorschriften geeignet seien, den Lebensschutz effektiver zu machen. Nachdem das Gericht in seinem Urteil auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen hatte, daß für den Schwangerschaftsabbruch

„sich vor allem solche Ärzte zur Verfügung stellen, die im Schwangerschaftsabbruch entweder ein gewinnbringendes Geschäft sehen oder jedem Wunsch einer Frau nach Schwangerschaftsabbruch zu entsprechen geneigt sind, weil sie darin lediglich eine Manifestation des Selbstbestimmungsrechts oder ein Mittel zur Emanzipation der Frau erblicken“

verweist das Gericht auf die Erfahrungen in England:

„Dort muß die (sehr weit gefaßte) Indikation von zwei beliebigen Ärzten festgestellt werden. Dies hat dazu geführt, daß bei den darauf spezialisierten Privatärzten praktisch jeder gewünschte Schwangerschaftsabbruch ausgeführt wird. Das Auftreten gewerbsmäßiger Vermittler, die Frauen die-

sen Privatkliniken zuführen, ist eine besonders unerfreuliche, aber schwer vermeidbare Nebenerscheinung (vgl. Lane-Report, Bd. 1 Nr. 436 und 452)“ (S. 86 des Urteils).

Sicher wird die englische Regelung vom Koalitionsentwurf nicht völlig übernommen. Die „Beratung“ mit dreitägiger Karenzfrist schafft einen Puffer. Aber dennoch kann, ja muß es nach dem Entwurf möglich sein, daß ein praktisch gleicher Zustand bei uns eintritt wie in England.

Die recht eindeutige Aussage des Urteils, „der Staat darf sich nicht damit begnügen, bloß zu prüfen und gegebenenfalls zu bescheinigen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen“, werden vom Koalitionsentwurf völlig übergangen. Der Arzt des Vertrauens erhält Befugnisse ähnlich der bei der Fristenregelung. Dem Lebensrecht des Kindes wird die notwendige Hilfe, der nötige Schutz versagt. Noch immer geht man in der Koalition offenbar von dem Gedanken nicht ab, daß dem „Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber . . . dem Lebensrecht des Kindes für eine bestimmte Frist . . .“ Vorrang gebühre (so Prof. *Werner Maihofer* im Deutschen Bundestag in der 96. Sitzung der VII. Wahlperiode). Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Spruch diese Auffassung ausdrücklich als mit der Wertordnung des Grundgesetzes *nicht* vereinbar erklärt (S. 60 des Urteils).

4. Der Koalitionsentwurf läßt die Frage offen, welche räumlichen und technischen Anforderungen zu stellen sind, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu dürfen. Es kann also eine private Abtreibungsklinik sein, und zwar sowohl eine stationäre wie auch eine ambulante. Es ist damit nicht sichergestellt, auch nicht durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz, daß eine Schwangerschaft nur abgebrochen werden darf, wenn die notwendige medizinische Nachbehandlung in jedem Fall gewährleistet ist.

Lebensschutz nicht gewährleistet

Alles in allem muß man zu dem Urteil kommen, daß der Koalitionsentwurf massiv den Versuch erkennen läßt, die nicht mehr mögliche Fristenregelung, so weit wie irgend möglich, über die Fassung der Bestimmungen des Indikationsmodells praktisch einzuführen. Der bei der Regelung der Indikationstatbestände — sie sind sehr weit gefaßt — notwendige Tribut wird bei den Verfahrensregelungen zur Feststellung der Indikationen wieder einkassiert. Einen effektiven Lebensschutz für das ungeborene Leben gewährleistet der Entwurf nicht.